

**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren bei Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in der  
Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.  
mit den Ortsteilen Jahnsdorf, Leukersdorf, Pfaffenhain, Seifersdorf  
(S o n d e r n u t z u n g s s a t z u n g)**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 vom 31. März 2003), den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1994) und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert durch das 5. Fernstraßenänderungsgesetz (FStrÄndG) vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I Nr. 73) hat der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen höheren Straßenbaubehörde vom 14. März 2003 in seiner Sitzung am 22. September 2003 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Gemeinde Jahnsdorf/ Erzgeb.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

**§ 2**

**Begriffsbestimmung und Erlaubnispflicht**

- Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erlaubniserteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.
  - (3) Der Erlaubnis bedarf auch eine Erweiterung, Änderung und Verlängerung der Sondernutzung.
  - (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs.1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

**§ 3**

**Erlaubnispflichtige Sondernutzungen**

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

- a) Arbeiten im/ am Straßenkörper bzw. den Nebenanlagen zur Straße;
  - b) Abstellen bzw. Lagern von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen, Müll- und Wertstofftonnen, Altmaterial und Sperrmüll außerhalb der festgelegten Termine und Standorte, Containern für Bauschutt, Abfälle u. ä.;
  - c) Werbung mit Plakaten o. ä., Aufstellen von Ständen oder Fahrzeugen zu Werbe- oder Informationszwecken;
  - d) Verkaufs- u. Dienstleistungseinrichtungen (Marktstand, Verkaufswagen), Warenautomaten, Vergnügungseinrichtungen von Schaustellern und Zirkusunternehmen, Festzelte;
  - e) Anlagen wie Sonnenschutzdächer, Vordächer, Treppen und ähnliche bauliche Anlagen an Gebäuden, die mehr als nur geringfügig in den Straßenraum hinein ragen;
  - f) das Anlegen von Baustellenzufahrten ab einer Breite von 4 Metern.
- (2) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind in der Regel auch das Lagern bzw. Aufstellen von Bauwägen, Maschinen, Baumaterialien, Gerüsten.

**§ 4**

**Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen**

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
  - a) geringfügig in den Verkehrsraum ragende Bauteile: z. B. Lichtschächte, Briefkästen, Gebäudesockel, Fensterbänke;
  - b) Vordächer, Sonnenschutzdächer u. ä. im Bereich von Gehwegen in einer Höhe ab 2,25 m, wenn sie mindestens 0,5 m Abstand zur Fahrbahn haben;
  - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums;

- d) Sammelgut, das für eine genehmigte Altmaterialsammlung ab dem genehmigten Ablagezeitpunkt bis zur Abholung bereitgestellt wird;
  - e) das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor der Entleerung und am Tag der Entleerung;
  - f) von Behörden genehmigte Straßensammlungen im Bereich von Gehwegen und verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche, Genehmigungen, Bewilligungen oder Erlaubnisse bleiben unberührt.
  - (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

## **§ 5 Erlaubisantrag**

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens 14 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. Die Gemeinde kann Erläuterungen durch Zeichnung, Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Werden im Rahmen der Sondernutzung Arbeiten an der Straße ausgeführt, ist die Zustimmung des Straßenbulasträgers vorzulegen.
- (5) Der Antrag für die verkehrsrechtliche Anordnung oder für eine erforderliche Ausnahmegenehmigung ist zeitgleich beim Landratsamt (Straßenverkehrsbehörde) zu stellen.

## **§ 6 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden sein.
- (2) Eine Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Erlaubnis zur Sondernutzung nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Die Erlaubnis darf nur mit Genehmigung der Gemeinde an Dritte übertragen werden.

## **§ 7 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Diesen Vorrang hat die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Schutz des öffentlichen Verkehrsgrundes oder andere rechtlich geschützte Interessen.  
Dies ist insbesondere der Fall, wenn
  - a) der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;
  - b) die Sondernutzung an anderer Stelle bei einer geringeren Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
  - c) zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (4) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn der Antragsteller/Erlaubnisnehmer nach § 11 Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Vorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

## **§ 8 Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat Arbeiten an der Straße nach den anerkannten Regeln der Technik auszuführen. Die Arbeiten sind so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden.
- (3) Verschmutzungen, die durch die ausgeübte Sondernutzung entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten.

Wasserablaufnischen, Hydranten, Kanal-, Kabel- u. sonstige Schächte sind freizuhalten.

- (5) Erlischt die Erlaubnis, so hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wieder herzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (7) Die Beendigung der Sondernutzung ist der Gemeinde anzuzeigen.

## **§ 9**

### **Haftung und Sicherheiten**

- (1) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor Inanspruchnahme der Sondernutzungserlaubnis den Abschluß einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für die Dauer der Sondernutzung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht zu erhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit verlangen. Der Gemeinde zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde freizustellen.

Der Erlaubnisnehmer haftet für den verkehrssicheren Zustand und für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Anlagen und Gegenstände.

Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und die Gemeinde über die Beschädigung und den Termin der endgültigen Wiederherstellung zu informieren.

- (3) Sind Arbeiten am Straßenkörper erfolgt, wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt.  
Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von fünf Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der

Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Gemeinde.

- (5) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

## **§ 10**

### **Gebühren und Gebührenberechnung**

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (2) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenden vergleichbaren Sondernutzung.
- (3) Gebühren werden nach Maßgabe des Gebührenverzeichnis auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann wird die angefangene zeitliche Nutzungsdauer voll berechnet.  
Ergeben sich bei der Berechnung der Gebühr Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

## **§ 11**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige,
  - a) dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist;
  - b) der Rechtsnachfolger ist;
  - c) der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Gebührenbefreiung, Erstattung, Ermäßigung**

- (1) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die
  - a) ausschließlich religiösen, gemeinnützigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen;
  - b) die Verlegung oder Änderung einer Telekommunikationslinie betreffen (§ 50 Abs. 1 u. 2 TKG);

- c) die Versorgungsträger an öffentlichen Versorgungseinrichtungen vornehmen.
- (2) Wird von der Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag erstattet. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
  - (3) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Gebühren entrichtet wurden, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.
  - (4) Zur Vermeidung wirtschaftlicher Härten kann die Gebühr für die Sondernutzung ermäßigt oder von der Festsetzung einer Gebühr ganz abgesehen werden. Gleiches gilt, wenn die Sondernutzung in besonderem öffentlichen Interesse liegt.
  - (5) Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die gesetzlichen Vorschriften der Abgabeordnung.

### **§ 13**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
  - a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der Erlaubnis;
  - b) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
  - c) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur Anzeige der Beendigung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig, sofern im Bescheid kein anderes Fälligkeitsdatum angegeben ist.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 14**

#### **Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
  - a) entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
  - b) einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
  - c) eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von 5 € bis 1000 € geahndet werden.

### **§ 15**

#### **Übergangsregelung**

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt wurde, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet Leukersdorf, Seifersdorf und Pfaffenhain (veröffentlicht am 29. Mai 1997) sowie die Satzung über Sondernutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in der Gemeinde Jahnsdorf (veröffentlicht im amtlichen Anzeiger April 1996) außer Kraft.

Jahnsdorf/Erzgeb., den 23. September 2003

Arnold  
Bürgermeister                      Dienstsiegel